

## Covid 19 – Gruppenveranstaltungen

<b>Hamburg</b> (Stand: 16.12.2020)	
<b>Einreise</b>	<p>Möglich, aber aufgrund der geltenden Corona-Schutz-Verordnung unsinnig.</p> <p>Quarantänepflicht für Einreisende Personen aus dem Ausland, die sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Diese Einreisende sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu kontaktieren. Erfüllung dieser Pflicht durch digitale Einreiseanmeldung unter der Internetadresse <a href="https://www.einreiseanmeldung.de">https://www.einreiseanmeldung.de</a></p> <p>Die Absonderung kann frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise beendet werden, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Weitere Bestimmungen und Ausnahmen siehe Hamburger Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus.</p> <p>Es gilt die Hamburger Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus. (Gültigkeit vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021).</p>
<b>Beschränkungen des öffentlichen Lebens</b>	<p>Derzeit gibt es keine <u>Ausgangsbeschränkungen</u></p> <p>Derzeit gibt es keine <u>nächtliche Ausgangssperre</u></p> <p>allgemeine <u>Abstandsregel</u> von 1,5 Metern</p> <p><u>Kontaktbeschränkungen:</u> Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.</p> <p>Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,</li><li>- 2. den Verwandten und Schwägerten gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Partnerinnen und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verlobten, Geschwistern, Ehegatten oder Lebenspartnern der Geschwister, Geschwistern der Ehegatten oder Lebenspartnern, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,</li></ul>

	<p>Pflegeeltern und Pflegekindern oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3. den Angehörigen eines weiteren Haushalts;</li> </ul> <p>Bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen zulässig, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nur mit insgesamt bis zu zehn Personen zulässig; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.</p> <p><u>Maskenpflicht:</u> In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Maskenpflicht... In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgelegt werden, wenn ein dauerhafter Steh- oder Sitzplatz eingenommen wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (Details siehe Verordnung)</p>
<b>Busreisen</b>	Untersagt
<b>Hotels</b>	<p>Eingeschränkt geöffnet; Keine Übernachtungsangebote für touristische Zwecke.</p> <p>Zulässig sind berufliche veranlasste Aufenthalte, medizinisch veranlasste Aufenthalte, zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte, sowie in der Zeit vom 24. bis einschließlich 26. Dezember 2020 Aufenthalte zum Zweck des Besuchs von Familienangehörigen im Sinne von § 4a der Verordnung.</p> <p>Keine Schlafsäle für mehr als vier Personen, Dokumentationspflicht personenbezogener Daten; Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes ist zu erfragen und zusammen mit den erfassten Personaldaten zu dokumentieren.</p> <p>Angegebene Kontaktdaten sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.</p>
<b>Restaurants</b>	Geschlossen.

	<p>Von dem Verbot ausgenommen sind nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen oder Speisesäle, gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der beherbergten Personen dienen, Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen.</p> <p>Dokumentationspflicht personenbezogener Daten; Angegebene Kontaktdaten sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen; Sitz- oder Stehplätze für Gäste mit Abstand von mindestens 1,5 Metern.</p> <p>Der Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.</p>
<b>Stadtführungen</b>	untersagt
<b>Veranstaltungen in Seminarräumen</b>	untersagt
<b>Museen, Gedenkstätten, „Lernorte“</b>	geschlossen
<b>Gesamtbewertung</b>	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Durchführung einer Seminarveranstaltung in Hamburg nicht realisierbar.